



Bayerische Regionaleisenbahn GmbH

Kurfürstendamm 11, 10719 Berlin



 0 30 / 63 49 70 76

 0 30 / 63 49 70 99

 www.regionaleisenbahn.de

 info@regionaleisenbahn.de

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil

(NBS-BT)

Gültig ab 17. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ergänzungen zu den/Abweichungen von den NBS-AT	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu den NBS-AT	3
1.3	Veröffentlichungen	4
2	Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen	4
2.1	Technische und betriebliche Standards der Serviceeinrichtungen	4
2.2	Verkehrsstationen	4
2.3	Gleisanlagen zur Verladung von Gütern und zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen ...	4
2.4	Ladestraßen	4
2.5	Streckenverladestellen	4
2.6	Aktualität der Daten	4
2.7	Zugangsbedingungen	4
3	Entgeltgrundsätze	5
3.1	Entgelte für Verkehrsstationen	5
3.2	Entgelte für Gleisanlagen	5
3.3	Entgelte für Ladestraßen	5
3.4	Entgelte für die Nutzung des GVZ Berlin Ost in Freienbrink	5
3.5	Entgelte für die Abstellanlage im Bahnhof Weidenberg	5
3.6	Entgelte für Streckenverladestellen	5
3.7	Entgelte für neue oder reaktivierte Serviceeinrichtungen	5
3.8	Entgelte für örtliche Einweisungen durch BRE-Personal	6
3.9	Entgelte für Fotohalte	6
3.10	Stornierungen	6
4	Kapazitätszuweisung	6
4.1	Allgemeines	6
4.2	Stationsnutzung	6
4.3	Nutzung von Gleisanlagen	6
4.4	Nutzung von Ladestraßen.....	6
4.5	Nutzung von Streckenverladestellen	6
5	Sonstiges	7
5.1	Vorhersehbare Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen	7
5.2	Störungen in der Betriebsabwicklung	7
5.3	Änderungen an der Infrastruktur	8
5.4	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen	8
5.5	Erstattungsansprüche des EVU aus 5.1 bis 5.4	8
5.6	Ansprechpartner	9

1 Ergänzungen zu den/ Abweichungen von den NBS-AT

1.1 Allgemeines

Ergänzend zu den bzw. abweichend von den NBS-AT gemäß den Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) legt die Bayerische Regionaleisenbahn GmbH (BRE) als EIU die im Folgenden aufgeführten Regelungen (NBS-BT) fest. Sie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der BRE und den Zugangsberechtigten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen ergeben.

1.2 Ergänzende bzw. abweichende Regelungen zu den NBS-AT

Zum Abschnitt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung von Ortskenntnis erfolgt nach Maßgabe und in der Reihenfolge der folgenden Möglichkeiten

- Vermittlung durch ein auf den Schienenwegen der BRE planmäßig verkehrendes EVU
- Einweisung und Begleitung durch streckenkundiges Personal der BRE

Die Vermittlung gemäß Nr. 1 ist seitens der BRE kostenfrei. Es gelten die Entgeltforderungen der angefragten Stelle. Die Vermittlung gemäß Nr. 2 erfolgt nur in Ausnahmefällen und gegen ein in Ziffer 3.7 aufgeführtes Entgelt.

Zum Abschnitt 2.4.2 NBS-AT

Einzelheiten zu baulichen und betrieblichen Standards sind in Anlage 1 der NBS-BT beschrieben.

Zum Abschnitt 3.1.2 NBS-AT

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gelten die in Anlage 1 aufgeführten Regelwerke.

Zum Abschnitt 3.2.1 NBS-AT

Einzelheiten siehe Abschnitt 4 NBS-BT.

Zum Abschnitt 4.1 NBS-AT

Näheres enthält der Abschnitt 3 NBS-BT.

Zum Abschnitt 4.4 NBS-AT

Die Rechnungslegung erfolgt in der Regel monatsweise. Abweichend kann die BRE Abschlagsrechnungen ab einer Summe von 3.000 € netto erstellen. Bei einmaliger oder gelegentlicher Inanspruchnahme von Leistungen der BRE kann unmittelbar nach Leistungserbringung abgerechnet werden. Für jede Mahnung auf einen nicht fristgerecht gezahlten Rechnungsbetrag erhebt die BRE eine pauschale Mahngebühr von 10 €.

Zum Abschnitt 5.2 NBS-AT

Näheres ist im Abschnitt 4 NBS-BT geregelt.

Zum Abschnitt 5.3 NBS-AT

Näheres ist im Abschnitt 5 NBS-BT geregelt.

Zum Abschnitt 5.3.1 NBS-AT

Insbesondere teilen die Triebfahrzeugführer und Betriebspersonale dem EIU Mängel mit, aus denen sich betriebliche Auswirkungen ergeben können.

Zum Abschnitt 5.6 NBS-AT

Das Verfahren zu Informationen über die beabsichtigte Änderungen an der Infrastruktur ist in

Abschnitt 5.3 NBS-BT beschrieben.

Zum Abschnitt 5.7.2 NBS-AT

Näheres ist im Abschnitt 5 NBS-BT geregelt

1.3 Veröffentlichungen

Die von der BRE zu veranlassenden, notwendigen Veröffentlichungen werden unter folgender Internetadresse bereitgestellt: www.regionaleisenbahn.de.

2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

2.1 Technische und betriebliche Standards der Serviceeinrichtungen

Technische und betriebliche Standards der Serviceeinrichtungen sowie zugangsrelevante Vorschriften sind in Anlage 1 dieser NBS-BT sowie im Abschnitt „Technische Parameter der Strecken“ unter www.regionaleisenbahn.de enthalten. Für die Serviceeinrichtungen gelten grundsätzlich die Betriebszeiten, betrieblichen Regelungen und Zugangsvorschriften der betreffenden Strecken, wenn nicht in den NBS abweichende Regelungen getroffen wurden.

2.2 Verkehrsstationen

Verkehrsstationen sind Bahnhöfe und Haltepunkte der BRE, an denen Züge zum Zweck des Fahrgastwechsels halten dürfen. In Anlage 1 werden die durch die BRE betriebenen Verkehrsstationen dargestellt bzw. beschrieben.

2.3 Gleisanlagen zur Verladung von Gütern und zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen

Gleisanlagen im Sinne dieser NBS sind Anlagen, die zur Be- und Entladung von Zügen und Wagengruppen oder zur Abstellung von Schienenfahrzeugen dienen. In Anlage 2 werden die technischen Parameter der von der BRE betriebenen Gleisanlagen dargestellt und beschrieben.

2.4 Ladestraßen

Ladestraßen sind Anlagen zur Verladung von Gütern zwischen Schiene und Straße. In Anlage 3 werden die Gleisanlagen, an den sich eine Verlademöglichkeit befindet, aufgeführt.

2.5 Streckenverladestellen

Streckenverladestellen sind Verladeanlagen auf der freien Strecke. Die technischen Parameter der Streckenverladestellen sind streckenbezogen in Anlage 4 dargestellt.

2.6 Aktualität der Daten

Die Daten gemäß Anlage 1 – 4 sind hinsichtlich tagesaktueller Vollständigkeit und Richtigkeit ohne Gewähr. Bei Abweichungen gelten die aktuellen Angaben in den Unterlagen zur Betriebsführung der BRE.

2.7 Zugangsbedingungen

Die Nutzung von Anlagen setzt deren vorherige Anmeldung durch das EVU nach Maßgabe dieses Abschnittes voraus. Das Vertragsverhältnis kommt durch Angebotsannahme seitens des EVU auf der Grundlage einer

vorherigen schriftlichen Anmeldung der Nutzung der Serviceeinrichtung zustande. Sie kann entweder unter Nutzung des Trassenbestellformulars der BRE oder formlos erfolgen und muss vollständig sein.

3 Entgeltgrundsätze

3.1 Entgelte für Verkehrsstationen

Entgelte für die Nutzung von Verkehrsstationen durch Züge werden streckenspezifisch festgelegt. Sie sind als Stationspreisliste unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar. Entgelte für Verkehrsstationen werden nur berechnet, wenn Züge zu Verkehrszwecken (Ein- und Aussteigen von Fahrgästen) halten. Dies beinhaltet auch Fotohalte von Sonderzügen auf Verkehrsstationen. Bedarfshalte werden wie reguläre Halte abgerechnet, unabhängig davon, ob der Zug im Einzelfall dort hält oder nicht.

3.2 Entgelte für Gleisanlagen

Für die Nutzung von Gleisanlagen zum Zweck der Be- und Entladung von Wagen oder zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen wird ein Entgelt gemäß Liste der Anlagenpreise, abrufbar unter www.regionaleisenbahn.de fällig. Es besteht aus einem von der genutzten Gleislänge abhängigen und einem von der Anzahl der genutzten Weichen abhängigen Preisbestandteil. Bei unterjähriger Vermietung werden Zuschläge erhoben. Das Kreuzungsgleis für beginnende und endende Züge, die in Bahnhöfen mit Gleiswechsel wenden, ist Bestandteil des Trassenpreises und wird nicht gesondert berechnet.

3.3 Entgelte für Ladestraßen

Für Ladestraßen wird ein Entgelt erhoben, das unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar ist. Es ist von der Fläche der genutzten Ladestraße abhängig. Bei unterjähriger Vermietung werden Zuschläge erhoben.

3.4 Entgelte für die Nutzung des GVZ Berlin Ost in Freienbrink

Das GVZ Berlin Ost in Freienbrink hat ein gesondertes Anlagen- und Trassenpreissystem, welches ebenfalls unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar ist. Die Preise hierfür sind abhängig von der Anzahl Fahrzeugbewegungen und der Anzahl der abgestellten Schienenfahrzeuge. Bei Bestellungen für einen Nutzungszeitraum bis zu einem Monat werden Zuschläge erhoben.

3.5 Entgelte für die Abstellanlage im Bahnhof Weidenberg

Im Bahnhof Weidenberg, km 14,3 der Strecke Bayreuth – Weidenberg (– Warmensteinach) befindet sich eine Anlage zur Abstellung von Triebfahrzeugen. Sie besteht aus folgenden Komponenten:

- 30 m Gleis zur Abstellung,
- Gleissperre,
- Steg mit Gitterrost belegt, mit Geländer rechts, 30 m, links 44 m,
- 4 Straßenleuchten Kelvin 3 mit entsprechender Verkabelung,
- Elektrant,
- Erdkabel.

Der Preis für die Anlage ist unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar.

3.6 Entgelte für Streckenverladestellen

Für Streckenverladestellen wird ein Entgelt erhoben, welches unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar ist.

Die an die Streckenverladestellen Laußig und Ebersbach angrenzenden Ladeflächen und Verladeanlagen befinden sich nicht im Infrastrukturbestand der BRE und können demzufolge nicht von ihr angeboten werden.

3.7 Entgelte für neue oder reaktivierte Serviceeinrichtungen

Entgelte für neue oder reaktivierte Anlagen gelten unmittelbar nach dem Wirksamwerden der Genehmigung nach § 6 AEG für die betreffenden Strecke oder Anlage.

3.8 Entgelte für örtliche Einweisungen durch BRE-Personal

Die örtliche Einweisung und Begleitung durch streckenkundiges Personal der BRE erfolgt gegen ein Entgelt, welches unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar ist.

3.9 Entgelte für Fotohalte

Für Fotohalte touristischer Sonderzüge auf der freien Strecke wird von der BRE ein Entgelt erhoben, welches unter www.regionaleisenbahn.de abrufbar ist.

3.10 Stornierungen

Schriftliche Stornierungen von Anlagennutzungen sind kostenfrei möglich. Nutzt ein EVU eine angemeldete Anlage nicht, ohne deren Nutzung schriftlich zu stornieren, wird das Entgelt fällig als ob eine Nutzung erfolgt wäre.

4. Kapazitätszuweisung

4.1 Allgemeines

Grundlage der Zuweisung von Anlagenkapazität ist eine Bestellung von Anlagen nach Ziffer 2.7 dieser NBS-BT.

4.2 Stationsnutzung

Die beabsichtigte Nutzung von Verkehrsstationen der BRE erfolgt im Rahmen der Bestellung von Zugtrassen durch Angabe der Verkehrshalte, der Haltzeiten, der Eigenschaften des Zuges (Zuglänge einschließlich Triebfahrzeug, Zugmasse, Triebfahrzeugbaureihe, Wagentyp).

4.3 Nutzung von Gleisanlagen

Die beabsichtigte Nutzung von Gleisanlagen der BRE erfolgt im Rahmen der Bestellung von Anlagen durch Angabe der zu nutzenden Anlage, des Nutzungszeitraumes, und der Eigenschaften der Schienenfahrzeuge (Anzahl, Länge, Typ oder Baureihe, Masse).

4.4 Nutzung von Ladestraßen

Die beabsichtigte Nutzung von Ladestraßen erfolgt im Rahmen der Bestellung von Anlagen durch Angabe der zu nutzenden Anlage, des Nutzungszeitraumes, und der benötigten Länge der Ladestraße.

4.5 Nutzung von Streckenverladestellen

Die beabsichtigte Nutzung von Streckenverladestellen erfolgt im Rahmen der Bestellung von Anlagen durch Angabe der zu nutzenden Anlage, des Nutzungszeitraumes, der Eigenschaften des Zuges oder der Wagengruppe (Anzahl der Wagen, Länge des Zuges, Typ bzw. Baureihe von Wagen und Triebfahrzeug, Masse des Zuges).

5. Sonstiges

5.1 Vorhersehbare Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen

Über vorhersehbare Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen können sich Zugangsberechtigte hier jederzeit informieren.

5.2 Störungen in der Betriebsabwicklung

Störungen in der Betriebsabwicklung umfassen Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere, besondere Vorkommnisse mit Auswirkungen auf den Bahnbetrieb. Von seinem Fahrbetrieb ausgehende Störungen hat das EVU unverzüglich der BRE zu melden, auch wenn keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu erwarten sind. Über infrastrukturbedingte Betriebsstörungen oder solche, die vom Fahrbetrieb anderer EVU ausgehen, insbesondere Fahrplanabweichungen, informiert die BRE das EVU unabhängig von deren Ursache hinsichtlich der Auswirkungen auf dessen Verkehre.

Wenn jemand vorsätzlich nicht vereinbarte Anlagenkapazität in Anspruch nimmt, wird neben dem Anlagenpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € erhoben.

Die BRE unternimmt unter angemessener Berücksichtigung der Belange der betroffenen EVU alle erforderlichen Maßnahmen, um zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Sie berücksichtigt weitgehend die Wünsche des EVU nach betrieblicher Disposition für seine Nutzungswünsche, insoweit diese dem o.a. Ziel zuträglich und sich keine Auswirkungen auf Nutzungswünsche anderer EVU ergeben bzw. von dieser Seite keine Einwendungen zu erwarten sind.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, die eine Nutzung der Anlage ganz oder teilweise unmöglich machen und deren Ursachen in der Betriebsführung der BRE liegen, wird die BRE – wenn möglich – dem EVU die Nutzung einer gleichwertigen Anlage entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten im Rahmen der Zumutbarkeit für das EVU anbieten.

Wird eine Anlage von mehreren EVU gleichzeitig genutzt, ist die BRE berechtigt, bei Betriebsstörungen bis zur Rückkehr zu normalen Betriebsverhältnissen fremde Züge oder Zugteile zeitweilig auch im sonst vom EVU genutzten Teil abzustellen oder zu behandeln. Die Belange des EVU im Zusammenhang mit der Nutzung der Infrastruktur werden dabei durch die BRE angemessen berücksichtigt.

Das EVU hat bei von ihm zu vertretenden Unregelmäßigkeiten der Infrastrukturnutzung, z. B. riefahrzeugschaden, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach und kann auch kein anderes EVU an der Beseitigung der Störung mitwirken, so veranlasst die BRE eine Räumung auf Kosten des EVU.

Das Aufgleisen von Fahrzeugen kann vom EVU in eigener Verantwortung durchgeführt werden, wenn die BRE dem zustimmt. Die BRE ist zur Verweigerung der Zustimmung insbesondere dann berechtigt, wenn

- das EVU nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt,
- zu befürchten ist, dass ein Schaden an der Infrastruktur entsteht oder ein bereits entstandener Schaden vergrößert wird,
- nicht sichergestellt ist, dass die erforderlichen Untersuchungen und Bestätigungen, z. B. Lauffähigkeiten, von befugtem Personal des EVU durchgeführt werden.

Die BRE ist jederzeit zur Durchführung von Maßnahmen berechtigt, die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebssicherheit der Infrastruktur notwendig werden. Über die relevanten Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen werden die unmittelbar betroffenen EVU im Rahmen des Störungsmanagements unverzüglich informiert.

5.3 Änderungen an der Infrastruktur

Zu kurzfristigen, betrieblich oder anlagebedingten Änderungen an der Infrastruktur erhält der Zugangsberechtigte die notwendigen Informationen gemäß Abschnitt 5.2 NBS-AT.

Bei Änderungen an der Infrastruktur, die die Zugangsbedingungen der Zugangsberechtigten oder Kapazitätsmerkmale wesentlich verändern können, bezieht die BRE Zugangsberechtigte, die regelmäßig Serviceeinrichtungen nutzen, in die Entscheidungsfindung ein. Außerdem werden die beabsichtigten Maßnahmen im Internet veröffentlicht, um auch oben nicht angegebene Zugangsberechtigte am Verfahren zu beteiligen.

5.4 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

Die BRE ist berechtigt, alle notwendigen Baumaßnahmen zur Erweiterung, Erneuerung oder sonstigen Veränderung ihrer Infrastruktur vorzunehmen bzw. verpflichtet, Instandhaltungsmaßnahmen an ihr durchzuführen. Über die Durchführung der jeweils planbaren Maßnahmen ist im Rahmen der Baubetriebsplanung rechtzeitig das Benehmen mit den EVU herzustellen, die zum Zeitpunkt der Baubetriebsplanung für den beabsichtigten Bauzeitraum die Nutzung von Serviceeinrichtungen bestellt haben oder denen für den Bauzeitraum bereits die Kapazität an Serviceeinrichtungen zur Nutzung zugewiesen wurde.










Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung der Betriebssicherheit der Infrastruktur.

Die BRE ist gegenüber dem EVU nicht zum Schadenersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen verpflichtet, es sei denn, hierüber besteht eine besondere Vereinbarung. Planung, Organisation und Durchführung etwaiger Schienenersatzverkehre sowie deren Kostentragung obliegen dem EVU. Bei baubedingtem Entfall der Infrastrukturnutzung werden keine Nutzungsentgelte für die Dauer der Maßnahme erhoben, es sei denn der Entfall der Infrastrukturnutzung ist durch den Nutzungsberechtigten/das EVU verschuldet.

5.5 Erstattungsansprüche des EVU aus 5.1 bis 5.4

Aus 5.1 bis 5.4 entstehen keine Kostenerstattungsansprüche des EVU, wenn das EIU rechtzeitig auf die Einschränkungen hingewiesen hat und dafür sorgt, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des EVU so gering wie möglich sind.

5.6 Ansprechpartner

Funktion	Name	Rufnummer Telefax	E-Mail
Leiter Trassenvertrieb	Dipl.-Ing. Frank Petrovsky	 0 30 / 63 49 71 18  0 30 / 63 49 70 99	controlling@regionaleisenbahn.de
Eisenbahn- betriebsleiter	Dipl.-Ing. Andreas Franzke	 01 77 / 6 65 66 03  0 30 / 63 49 70 99	ebl@regionaleisenbahn.de
Zentrale Zugleitung		 03 49 26 / 5 80 95  03 49 26 / 5 80 96  03 49 26 / 5 80 92  03 49 26 / 58 19 69	zzl@regionaleisenbahn.de
Zentrale Zugleitung Leiter	Hajo Klemmt	 01 77 / 5 60 47 97  03 49 26 / 5 80 92	zzl@regionaleisenbahn.de